

In der gegenwärtigen Phase der Gemeindegebietsreform in Hessen, die der abschließenden gesetzlichen Regelung vorausgeht, soll die gebietliche Neugliederung auf Gemeindeebene durch die Initiative der Gemeinden erreicht werden.

Die Gemeinden Mittelheim, Oestrich und Winkel schließen sich unter diesem Gesichtspunkt und unter besonderer Betonung der Freiwilligkeit zusammen. Der Zusammenschluß erfolgt ausschließlich zum Wohle der Bürger der bisherigen Gemeinden. Er soll gewährleisten, daß die anstehenden Gemeinschaftsaufgaben besser gelöst werden. Die Stärkung der Verwaltungskraft, die durch den Zusammenschluß erreicht wird, soll eingesetzt werden zur Koordinierung der Entwicklung der bisherigen Gemeinden und zur Planung und Steuerung der Flächennutzung, der Bebauung und der Versorgungseinrichtungen.

## Grenzänderungs- und Auseinandersetzungsvertrag - Zusammenlegung -

Die Gemeinde Mittelheim, vertreten durch den Gemeindevorstand, die Gemeinde Oestrich, vertreten durch den Gemeindevorstand und die Gemeinde Winkel, vertreten durch den Gemeindevorstand schließen in Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen in Mittelheim vom 19. Dezember 1971, in Oestrich vom 16. Dezember 1971 und in Winkel vom 17. Dezember 1971, gem. §§ 16 bis 18 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.1971 (GVBl. I. S. 253) folgenden

### Grenzänderungs- und Auseinandersetzungsvertrag:

#### § 1

Zusammenlegung, Name, Ortsteilbezeichnung

- (1) Die Gemeinden Mittelheim, Oestrich und Winkel - nachstehend „Gemeinden“ genannt - schließen sich aus Gründen des öffentlichen Wohls im Wege der Zusammenlegung zu einer neuen Gemeinde - nachstehend „Stadt“ genannt - zusammen. Die Zusammenlegung soll bis zum 01.07.1972 rechtswirksam werden.
- (2) Die neue Stadt soll den Namen Oestrich-Winkel tragen.
- (3) Die Namen der bisherigen Gemeinden sollen als Ortsteilbezeichnung weitergeführt werden.

#### § 2

Rechtsnachfolge

- (1) Die Stadt ist die Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden. Sie tritt mit dem Tag der Rechtswirksamkeit der Zusammenlegung in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinden ein.
- (2) Die Stadt wird Mitglied der Verbände, denen noch andere als die bisherigen Gemeinden angehören.

#### § 3

Staatsbeauftragte für die Interimszeit

- (1) Mit der Rechtswirksamkeit der Zusammenlegung gehen die Organe der bisherigen Gemeinden unter.
- (2) Für die Zeit von der rechtswirksamen Zusammenlegung bis zur Konstituierung der neuen Gemeindeorgane nach der regulären Kommunalwahl im Oktober 1972 werden der oberen Aufsichtsbehörde folgende Personen zu Bestellung als Staatsbeauftragte vorgeschlagen:
  - a) Für die Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung: Jeweils der Vorsitzende der Gemeindevertretung jeder Gemeinde
  - b) Für die Aufgaben des Bürgermeisters: Für die Zeit vom 01.07. bis 14.09.1972 der Bürgermeister der Gemeinde Oestrich, für die Zeit vom 15.09. bis zur Konstituierung des neuen Magistrats der Bürgermeister der Gemeinde Winkel
  - c) Für die Aufgaben des 1. Beigeordneten: Der Bürgermeister der Gemeinde Mittelheim
  - d) Für die Aufgaben des Magistrats: Die bisherigen Bürgermeister der Gemeinden.

#### § 4

Statusrechte der Einwohner

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in den bisherigen Gemeinden für Rechte und Pflichten maßgebend sind, werden die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der neuen Stadt ohne Unterbrechung angerechnet.

#### § 5

Organisation und Verwaltung

- (1) Der Sitz der Verwaltung (Rathaus) wird im Flächennutzungsplan festgelegt. Die neue Stadtverordnetenversammlung kann für die Übergangszeit einen davon abweichenden Verwaltungssitz bestimmen.
- (2) Es ist mit Zustimmung der neuen Stadtverordnetenversammlung ein Organisationsplan zu erstellen, der bis zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die zentrale Verwaltung
  - a) die räumliche Unterbringung der einzelnen Verwaltungsabteilungen und
  - b) die Sprechstunden der Verwaltung in den Ortsteilen regelt.
- (3) In den Ortsteilen sollen regelmäßig Sprechstunden des Bürgermeisters oder seines Vertreters oder eines von ihm Beauftragten abgehalten werden.
- (4) Von der Stadt wird angestrebt, daß die vom Rheingaukreis vorgesehenen Datenköpfe beibehalten werden, wobei die Abwicklung der Datenerfassung für das Kassenwesen für die Städte Geisenheim und Oestrich-Winkel in Oestrich-Winkel und die Erfassung für das Einwohnermeldewesen der Stadt Oestrich-Winkel in Geisenheim stattfindet.

#### § 6

Standesamt, Schiedsamt, Ortsgericht

- (1) Die Stadt wird die Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirktes mit dem Mittelzentrum Rüdesheim-Geisenheim beantragen..
- (2) Die vorhandenen Schiedsmanbezirke sollen, mit Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde, beibehalten werden.
- (3) Die bestehenden Ortsgerichtsbezirke sollen, die Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde vorausgesetzt, beibehalten werden.

#### § 7

Dienstrecht

- (1) Die Bediensteten (Beamte, Angestellte, Arbeiter) der Gemeinden werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in den Dienst der Stadt übernommen.
- (2) Die hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinden werden unter Wahrung ihres Besitzstandes in die Verwaltung der Stadt übernommen, sofern sie dies wünschen.

#### § 8

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinden, soweit es auf dem Kommunalabgabenrecht und dem Bundesbaugesetz beruht, einschließlich der Hebesätze für die Realsteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer) gelten in den künftigen Ortsteilen weiter. Die neue Stadtverordnetenversammlung beschließt neues Ortsrecht und neue Realsteuerhebesätze unter Vermeidung von Härten innerhalb der ersten Legislaturperiode.
- (2) Die für das Gebiet der Gemeinden erlassenen rechtskräftigen Bauleitpläne gelten als Bauleitpläne der Stadt ohne zeitliche Begrenzung fort.

#### § 9

Brand- und Katastrophenschutz

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden bleiben bestehen. Sie sind organisatorisch zusammenzufassen.

#### § 10

Jagdbezirke

Die bisherigen Jagdbezirke bleiben vorläufig bestehen. Die bestehenden Jagdbezirke sind bis zum letzten Geltungstag des am längsten laufenden Vertrages zu verlängern. Alsdann soll das gesamte Jagdgebiet der Stadt neu eingeteilt werden.

## § 11

## Friedhöfe

Die vorhandenen Friedhöfe in den künftigen Ortsteilen bleiben bestehen.

gez. Dinse

## § 12

## Investitionsmaßnahmen

- (1) Die in den Haushaltsplänen der einzelnen Gemeinden für das Rj. 1972 enthaltenen und finanzierten Vorhaben sind durchzuführen.
- (2) Für den Ortsteil Mittelheim werden folgende Investitionsmaßnahmen als vordringlich angesehen:
1. Errichtung eines zentralen Kindergartens mit Kindertagesstätte,
  2. Ausbau Gänsbaumweg bis Sterzelpfad,
  3. Ausbau Sterzelpfad von Hochbehälter bis Grenze,
  4. Ausbau oberer Gesselweg von Kuhweg bis Winkel,
  5. Kanalverlegung in der Taunusstraße mit Rückhaltebecken,
  6. Verlegung Dränwasserkanal Kirchstraße (Bundesbahn),
  7. Ausbau Kanal Schulstraße bis Hauptsammler mit RÜ (Beteiligung Abwasserverband),
  8. Neuverlegung der Kanalisation in der Rheingaustraße von Bahnunterführung bis Oestrich,
  9. Friedhofserweiterung,
  10. Neubau eines Feuerwehrgerätehauses
- Für den Ortsteil Oestrich werden folgende Investitionsmaßnahmen als vordringlich angesehen:
1. Verlegung des Solderbaches von Schwarzgasse - Distrikt Sarg,
  2. Neubau des Hochbehälters,
  3. Herichtung der Schwarzgasse (Erschließung) als Umleitungsstraße zur Aufrechterhaltung des fließenden Verkehrs,
  4. Erschließung des Sonderbaugebietes Kerbesberg
- Für den Ortsteil Winkel werden folgende Investitionsmaßnahmen als vordringlich angesehen:
1. Regulierung und Verrohrung des Schwemmbaches,
  2. Anlegung eines Wanderweges,
  3. Erschließung des Baugebietes Kirchstraße
- (3) Die Rangfolge und Dringlichkeit der vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen werden von der Stadtverordnetenversammlung bestimmt.

## § 13

## Meinungsverschiedenheiten

Über Meinungsverschiedenheiten, die die Auslegung dieses Vertrages betreffen, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

## § 14

## Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde am 01.07.1972 in Kraft.

Mittelheim, Oestrich, Winkel, 20. Dezember 1971

Für die Gemeinde Mittelheim

gez. Reimann  
Bürgermeister

gez. Schmelzeisen  
Beigeordneter

Für die Gemeinde Oestrich

gez. Lammoth  
Bürgermeister

gez. Eser  
1. Beigeordneter

Für die Gemeinde Winkel

gez. Frietsch  
Bürgermeister

gez. Schönwetter  
1. Beigeordneter

Vorstehender Grenzänderungs- und Auseinandersetzungsvertrag wird gem. § 18 GGO hiermit genehmigt.

Rüdesheim, 28.02.1972

Der Landrat des Rheingaukreises  
als Behörde der Landesverwaltung  
II/1 006-00